

Beschluss Nr. 55/2019

Schwyz, 22. Januar 2019 / ju

Gesetzgebungsprogramm 2019-2020

Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

1. Gesetzgebungsprogramm 2017-2018

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 33/2017 das Gesetzgebungsprogramm 2017-2018 vorgelegt, das vom Kantonsrat an der Sitzung vom 15. März 2017 genehmigt worden ist. Mit dem beiliegenden Gesetzgebungsprogramm 2017-2018 zieht der Regierungsrat einleitend Bilanz über den Vollzug des vorangegangenen Gesetzgebungsprogramms.

2. Gesetzgebungsprogramm 2019-2020

Im Gesetzgebungsprogramm 2019-2020 werden neue Projekte aufgenommen sowie jene aus dem Gesetzgebungsprogramm 2017-2018, die verschoben worden oder in Verzug geraten sind. Vorhaben aus dem Gesetzgebungsprogramm 2017-2018, für welche das Vernehmlassungsverfahren stattgefunden hat oder zu denen der Regierungsrat bereits Bericht und Antrag erstattet hat, finden sich in der Sitzungsplanung des Kantonsrates für das Jahr 2019, sind aber im Gesetzgebungsprogramm 2019-2020 nicht mehr enthalten.

3. Behandlung im Kantonsrat

Gemäss § 50 der Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 28. April 1977, GOKR, SRSZ 142.110, unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat das Gesetzgebungsprogramm. Der Kantonsrat fasst darüber Beschluss.

Das vorliegende Gesetzgebungsprogramm hat für den Kanton keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

Der Kantonsratsbeschluss ist nicht referendumpflichtig.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Gesetzgebungsprogramm 2019-2020 zu genehmigen.
2. Zustellung (mit Gesetzgebungsprogramm im Broschürendruck): Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente.

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber